



Vereinsordnung

des ALUMNI-Vereins Rostocker Politikwissenschaft e. V.

– Neu gefasst am 30. Juni 2012, gemäß § 4 Satz 1 in Kraft getreten am 19. Dezember 2012, geändert am 8. Juni 2013 –

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Vereinsordnung besteht aus der Beitragsordnung (§ 2) und der Wahlordnung (§ 3).
- (2) Die Beitragsordnung wird aufgrund § 5 Abs. 1 Satz 3 der Satzung erlassen.
- (3) Die Wahlordnung wird aufgrund § 8 Abs. 4 Satz 2 der Satzung erlassen.

§ 2 Beitragsordnung

- (1) Ordentliche Mitglieder und Fördernde Mitglieder leisten in jedem Geschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag. Er wird am 31. Juli jedes Jahres fällig. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den monatlich anteiligen Beitrag für das restliche Geschäftsjahr, wobei der Monat des Erwerbs der Mitgliedschaft beitragsfrei bleibt und der anteilige Beitrag am 1. Tag des darauffolgenden Monats fällig wird.
- (2) Für ordentliche Mitglieder beträgt der Beitrag 24,00 Euro pro Geschäftsjahr. Einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag von 12,00 Euro pro Geschäftsjahr leisten alle Studierenden bis einschließlich des Geschäftsjahres, in dem sie ihren höchsten Studienabschluss (z. B. M. A., Staatsexamen) erwerben. Als Studierende gelten alle ordnungsgemäß immatrikulierten Studenten/Studentinnen mit Ausnahme der Promotionsstudenten/Promotionsstudentinnen (§ 8 Abs. 3 Satz 4 Satzung). Bei Zweifeln am Status kann der/die Schatzmeister/in von einem Mitglied, das als Student/in den ermäßigten Beitrag leistet, einmal im Geschäftsjahr die Vorlage einer aktuellen Studienbescheinigung verlangen. Ordentliche Mitglieder, die nicht als Student/in immatrikuliert sind, können beim Vorstand schriftlich, z. B. per E-Mail, einen Antrag auf Gewährung des ermäßigten Mitgliedsbeitrags wegen sozialer Härte stellen. Der Antrag ist kurz zu begründen. Der Beschluss über den Antrag ist

ins Protokoll der Vorstandssitzung ohne namentliche Nennung des/der Antragstellers/Antragstellerin aufzunehmen.

- (3) Fördernde Mitglieder leisten einen Beitrag von mindestens 24,00 Euro (natürliche Personen) bzw. 48,00 Euro (juristische Personen) pro Geschäftsjahr.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, ihrer E-Mail-Adresse und, falls sie dem Verein eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren erteilt haben, ihrer Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand schriftlich, z. B. per E-Mail, mitzuteilen (§ 5 Abs. 2 Satzung). Werden solche Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine finanziellen Nachteile entstehen.
- (5) Wird das Zahlungsziel bei händischer Überweisung des Beitrags verfehlt oder scheitert der Einzug des Beitrags im Lastschriftverfahren, so wird dem Mitglied eine „Zahlungserinnerung“ gesandt. Ist der ausstehende Beitrag danach nicht binnen einer Frist von sechs Wochen voll entrichtet worden, wird dem Mitglied eine „1. Mahnung“ gesandt. Ist der ausstehende Beitrag auch danach nicht binnen einer Frist von vier Wochen voll entrichtet worden, wird dem Mitglied eine „2. Mahnung“ gesandt, die darauf hinweist, dass eine Streichung der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 9 Satzung) erfolgt, wenn der ausstehende Beitrag nicht binnen einer Frist von vier Wochen voll entrichtet wird. Die Zahlungserinnerung und die beiden Mahnungen werden durch den/die Schatzmeister/in per E-Mail an die letzte dem Verein gemeldete Adresse des Mitglieds gesandt und sind auch wirksam, wenn die E-Mails nicht zugestellt werden können. Die Fristen beginnen jeweils mit dem auf die Absendung der E-Mail folgenden Werktag.
- (6) Mit der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro fällig. Unberührt davon bleibt die Geltendmachung anfallender Gebühren für die Rücklastschrift bei Nichteinlösung.

§ 3 Wahlordnung

- (1) Die Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung leitet eine Zählkommission. Sie besteht aus einem/einer Wahlleiter/in und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Zählkommission werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und einzeln in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt.
- (2) Die Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden (Abs. 3 bis 5) und die Wahl der drei übrigen Vorstandsmitglieder (Abs. 6 bis 8) finden getrennt voneinander statt. Beide Wahlen sind geheim und unmittelbar. Mündli-

che oder schriftliche Kandidatenvorschläge nimmt der/die Wahlleiter/in bis zum Beginn der Wahlhandlung entgegen. Vorschlagsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Das jeweils erstmalige Vorschlagsrecht für ein studentisches Vorstandsmitglied liegt beim Fachschaftsrat des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften der Universität Rostock (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Satzung). Kandidieren darf, wer zum Zeitpunkt der Wahl dem Verein als ordentliches Mitglied oder als Ehrenmitglied angehört (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Satzung). Jede/r Kandidat/in erhält die Möglichkeit, sich kurz vorzustellen. Eine Debatte über die Wahlvorschläge findet nicht statt; Anfragen an die Kandidaten/Kandidatinnen aus der Mitte der Mitgliederversammlung sind unzulässig.

- (3) Bei der Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden hat jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied eine Stimme. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (4) Erreicht niemand die erforderliche Mehrheit, folgt sofort eine Stichwahl zwischen den beiden, bei Stimmengleichheit zwischen mehreren bestplatzierten Kandidaten/Kandidatinnen oder, falls im ersten Wahlgang nur ein/e Kandidat/in antrat, ein weiterer Wahlgang. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (5) Wird die erforderliche Mehrheit erneut verfehlt, folgt sofort eine zweite Stichwahl bzw. ein weiterer Wahlgang gemäß Absatz 4 Satz 1. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Bei der Wahl der drei übrigen Vorstandsmitglieder hat jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied drei Stimmen. Es können maximal drei und es müssen mindestens zwei Kandidaten/Kandidatinnen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden. Stimmenhäufungen sind unzulässig und machen einen Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Stimmen von mehr als der Hälfte der Wähler/innen (Anzahl der gültigen Stimmzettel) auf sich vereint. Erreichen mehr als drei Kandidaten/Kandidatinnen dieses Quorum, sind die drei bestplatzierten unter ihnen gewählt.
- (7) Bei Stimmengleichheit folgt sofort eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidaten/Kandidatinnen. Die Zahl der Stimmen, die jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied vergeben kann, entspricht der Zahl der noch freien Plätze im Vorstand. Die freien Plätze im Vorstand werden nacheinander, mit dem höchsten Stimmenergebnis beginnend, vergeben. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (8) Erhalten im ersten Wahlgang weniger als drei Kandidaten/Kandidatinnen die Stimmen von mehr als der Hälfte der Wähler/innen (Anzahl der gültigen Stimmzettel), folgt sofort ein zweiter Wahlgang. Die Zahl der Stimmen, die jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied vergeben kann, entspricht der Zahl der noch freien Plätze im Vorstand. Die freien Plätze im Vorstand werden nacheinander, mit dem höchsten Stimmenergebnis beginnend, vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Bei der Besetzung des Vorstands ist gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung zu gewährleisten, dass mindestens ein Mitglied zum Zeitpunkt seiner Wahl eingeschriebene/r Student/in des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften der Universität Rostock ist und dass höchstens zwei Mitglieder Studierende sind. Als Studierende gelten alle ordnungsgemäß immatrikulierten Studenten/Studentinnen mit Ausnahme der Promotionsstudenten/Promotionsstudentinnen.
- (10) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Auszählung der Stimmen durch die Zählkommission zu beobachten.
- (11) Jedes Vereinsmitglied kann die Gültigkeit der Wahl des Vorstands anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb von vier Wochen nach der Wahl schriftlich, z. B. per E-Mail, dem neu gewählten Vorstand zugehen und die Gründe für die Anfechtung darlegen. Als Gründe gelten ausschließlich Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung oder der Wahlordnung des Vereins. Über die Wahlanfechtung und eine etwaige Wiederholung der Wahl entscheiden die Mitglieder des scheidenden und des neu gewählten Vorstands in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der neu gewählten Vorstandsvorsitzenden. Wird eine Wiederholung der Wahl beschlossen, so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (12) Der neu gewählte Vorstand beschließt in der konstituierenden Vorstandssitzung die Verteilung der Vorstandsämter „Stellvertretende/r Vorsitzende/r“ und „Schatzmeister/in“ unter den Vorstandsmitgliedern.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Vereinsordnung tritt in Kraft, sobald die am 30. Juni 2012 beschlossene Änderung der Satzung des ALUMNI-Vereins Rostocker Politikwissenschaft e. V. ins Vereinsregister eingetragen worden ist. Über den Zeitpunkt informiert der Vorstand in geeigneter Weise. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinsordnung tritt die Vereinsordnung des ALUMNI-Vereins Rostocker Politikwissenschaft e. V. vom 20. Mai 2006 außer Kraft.